

Stadt Wesenberg
Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Örtliche Gestaltungsvorschrift Gem. § 86 LBauO M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.05.1998, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16.12.2003 (2. Änderung)

Auf der Grundlage des § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern erlässt die Stadt Wesenberg für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1/96 – Wohnbaustandort Strasen folgende Gestaltungsvorschrift:

Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

1. Fassaden

Alle Außenwandflächen oberhalb des Sockels sind in rot- bis rotbraunem Sichtmauerwerk zu erstellen.

Alternativ sind Putzflächen in hellen Pastell-Tönen und holzsichtige Fassaden zulässig.

Ein Höhenvorsprung in der Traufe muss auch durch einen Vor- oder Rücksprung der Außenwand von mindestens 0,5 m markiert werden.

2. Dächer

Dächer sind als Sattel-, Krüppelwalm- bzw. Walmdächer mit einer Dachneigung von 20° bis 48° zulässig.

Ausschließlich zulässige Farben der Dacheindeckung sind rot bis rotbraun, braun und schwarz.

Für untergeordnete Bauteile, insbesondere Solaranlagen oder Dachflächenfenster sind auch andere Materialien zulässig, z.B. Glas- und Blecheindeckungen.

Gauben und Dacheinschnitte dürfen eine Breite von max. 50% der Trauflänge der jeweiligen Gebäudeseite nicht überschreiten. Einzelgauben sind bis zu einer Breite von 2,0 m zulässig. Der Mindestabstand zwischen zwei nebeneinander liegenden Gauben beträgt 1,5 m.

Die Dachhaut der Gauben muss – senkrecht gemessen – mindestens 1,0 m unter der Firstlinie des jeweiligen Gebäudes liegen.

3. Garagen

Die Torflächen aneinandergrenzender Garagen müssen in einer Bauflucht liegen. Garagen sind mit Flachdach oder als Satteldach mit einer Neigung bis zu 22° auszubilden. Im Hauptbaukörper integrierte Garagen dürfen auch höhere Dachneigungen erhalten.

4. Mülltonnen

In Vorgärten dürfen Mülltonnen nur vorübergehend unterbracht werden. Anderenfalls ist ein Sichtschutz durch Anpflanzungen oder Stein- und Holzblenden zu schaffen oder es sind feste Schränke vorzusehen.

5. Antennen

Antennen sind grundsätzlich im Dachraum unterzubringen.

Ausnahmsweise können Gemeinschaftsantennen und Parabolantennen auch außerhalb des Dachraumes zugelassen werden, wenn aus technischen Gründen anders kein Empfang und wenn keine Beeinträchtigung des Ortsbildes gegeben ist.

6. Vorgärten

Vorgärten sind gärtnerisch mit Rasenflächen oder/und niedrigen heimischen Stauden und Buschgruppen zu gestalten.

Laubbaumpflanzungen sind zulässig.

7. Sonstiges

Warenautomaten und Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.

Leuchtreklame ist nicht zulässig.

8. Inkrafttreten

Die örtliche Gestaltungsvorschrift tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wesenberg, den 13.05.2005


Hamp
Bürgermeister

